Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke

Band: 61 (1970)

Heft: 18

Artikel: Die Kontrolle der Hausinstallationen aus der Sicht eines Elektrizitätswerkes in städtischen und ländlichen Verhältnissen

Autor: Handrick, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-915975

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Energie-Erzeugung und -Verteilung

Die Seiten des VSE

Diskussionsversammlung über die Hausinstallationskontrolle von 19. November 1969 in Zürich und 7. April 1970 in Lausanne

Die Kontrolle der Hausinstallationen aus der Sicht eines Elektrizitätswerkes in städtischen und ländlichen Verhältnissen

Von *G. Handrick,* Freiburg

1. Allgemeines

Die freiburgischen Elektrizitätswerke (Entreprises Electriques Fribourgeoises EEF), gegründet 1915, bilden eine Staatsverwaltung, welche durch einen Verwaltungsrat und eine Direktion geleitet werden.

Ihr Verteilnetz umfasst den ganzen Kanton, einschliesslich der Stadt Freiburg, sowie 24 waadtländische und 2 bernische Gemeinden.

Innerhalb der Kantonsgrenzen verkaufen die EEF ihre Energie dem Elektrizitätswerk Bulle, das 13 Gemeinden bedient, sowie dem Elektrizitätswerk Murten, dem 3 Gemeinden angeschlossen sind.

Im Jahre 1969 wurden 800 Millionen Kilowattstunden, wovon 500 Millionen durch die EEF produziert wurden, an 66 000 Klein- und 365 Grossabonnenten verteilt.

Das Verteilgebiet umfasst 8 Netze; 4 dieser Netze werden durch die Zentralverwaltung in Freiburg geleitet, während die anderen der Kompetenz von Zweigstellen in Châtel-St-Denis, Romont, Payerne und Château-d'Oex unterstehen.

Die Hausinstallationen und der Verkauf von elektrischen Haushaltsgeräten beschäftigt insgesamt 366 Monteure in 23 verschiedenen Zweigstellen. Für die Mittel- und Niederspannungsverteilung sind 141 Monteure in 11 Lagern tätig. Eine sog. «Konstruktionsabteilung» mit einer Belegschaft von 19 Monteuren in einem zentralen Lager ist ausschliesslich mit der Ausführung von grossen Hochspannungsleitungen beauftragt. Die EEF zählen insgesamt 866 vollamtliche Mitarbeiter.

Das Mittelspannungsnetz hat eine Spannung von 17 kV und in der Stadt Freiburg teilweise 8,5 kV. Das Niederspannungsnetz weist eine Spannung von 380/220 V auf. Die Nullung wird nach dem Schema III ausgeführt.

2. Konzessionäre

Die Bedingungen zur Erlangung der Bewilligung zur Ausführung von Hausinstallationen sind in einer Urkunde umschrieben, welche den «Normvorschriften» des VSE und des VSEI entspricht, sofern das Reglement für die Energieverteilung oder die Vorschriften der EEF nicht andere Bestimmungen aufweisen.

Die Anzahl der Konzessionäre ist unbeschränkt, und die für die Bewilligung erforderlichen Bedingungen lauten folgendermassen:

a) Die Bewilligung zur Ausführung von Hausinstallationen erstreckt sich auf einen Teil oder das gesamte Netz der EEF.

b) Wird die Bewilligung an eine Gesellschaft erteilt, so muss dieselbe ihren Hauptsitz in dem durch die EEF direkt versorgtem Gebiete haben. Der Installateur muss in dem ihm zugeteilten Wirkungsbereich ansässig sein und dort seine eigene Werkstatt mit dem erforderlichen Betriebsmaterial unterhalten.

c) Der Besitzer dieses Unternehmens oder sein technischer Direktor muss sich gemäss Artikel 120 der «Verordnung über die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Starkstromanlagen» als Fachmann ausweisen können. Er muss in dem ihm zugeteilten Gebiete wohnen und kann nicht gleichzeitig von einem anderen Unternehmen beschäftigt werden.

d) Der Installateur muss im Berufsverzeichnis sowie im Handelsregister eingetragen sein.

e) Die zinstragende Kaution von Fr. 3000.— muss in bar bei den EEF hinterlegt werden.

f) Die unbeschränkte Installationsbewilligung berechtigt den Konzessionsinhaber zur Ausführung sämtlicher Hausinstallationen bei Privaten ab der Anschlussleitung, den Sicherungen oder anderen Schutzvorrichtungen.

Die Gebäudeanschlüsse werden ausschliesslich durch die EEF ausgeführt. Sie umfassen die Lieferung und Montage der erwähnten Schutzvorrichtungen, welche als Teil der Hausinstallation betrachtet und dem Elektriker verrechnet werden.

g) Gegenwärtig sind 30 Installateure mit Belegschaften von insgesamt 260 Monteuren auf dem gesamten Verteilgebiet der EEF tätig. Ausser einem Sonderfall haben wir bisher keinem auswärtigen oder benachbarten Installateur eine Bewilligung erteilt. In allen Fällen beruhen unsere Beziehungen mit den benachbarten Energieverteilern auf Gegegenseitigkeit, um die beiden Einflussgebiete einigermassen auszugleichen.

18 unbeschränkte und 15 beschränkte Installationsbewilligungen wurden an verschiedene Firmen, die einen Betriebselektriker beschäftigen, erteilt.

3. Beziehungen zwischen den Installateuren und den EEF

Für jede Arbeit muss der Installateur dem entsprechenden Netzchef der EEF ein Formular vorlegen, welches wir «Gesuch für eine Installationsbewilligung» nennen. Das

in 4 Exemplaren abgefasste Gesuch enthält eine summarische Beschreibung der vorgesehenen Anlage sowie, je nach der Bedeutung des Auftrages, ein entsprechendes Schema.

Das Installationsgesuch muss durch den Konzessionsinhaber sowie durch den Kunden unterzeichnet werden. Bei nur kleinen Änderungen an bestehenden Anlagen ist jedoch die Unterschrift des Kunden nicht erforderlich.

Vor Beginn der Arbeiten muss der Installateur die Rücksendung des «weissen» Formulars mit der Unterschrift des Netzchefs abwarten.

4. Beziehungen zwischen den «Unternehmern» und den EEF

Als Unternehmer bezeichnen die EEF einen Abonnenten, der eine Transformatorenstation besitzt und welchem die Energie in Form von Hochspannung geliefert wird. Der Unternehmer darf diese Kabine betreten und dort die schriftlich bewilligten Arbeiten ausführen.

Der Unternehmer kann jede qualifizierte, aber nicht an den eigenen Anlagen beschäftigte Person mit den Abnahmekontrollen und den periodischen Kontrollen betrauen.

Er muss uns jedoch die Ausführung dieser Kontrollen bestätigen können. Seit Januar 1970 wird in jedem Liefervertrag von Hochspannungsenergie gefordert, dass solche Anlagen durch das Starkstrominspektorat periodisch geprüft werden. Wir empfehlen den Abonnenten ebenfalls, sich für die Abnahmekontrolle an die gleiche Instanz zu wenden.

Gegenwärtig sind 24 Abonnenten als «Unternehmer» eingetragen, während 20 andere Fälle noch abzuklären sind.

5. Die Abnahmekontrollen bei Hausinstallationen

Unmittelbar an unsere Netze angeschlossene *Hausinstallationen:*

Die Abnahmekontrollen dieser Anlagen werden ausschliesslich durch das Personal der EEF durchgeführt, ob nun diese Anlagen durch uns selbst oder durch konzessionierte Installateure ausgeführt worden sind.

Diese Kontrollabteilung, welche sich sonst mit keinen anderen Aufgaben befasst, verfügt über einen Kontrollchef und 10 Angestellte, welche entweder die eidgenössische Meisterprüfung oder das Kontrolleurexamen erfolgreich bestanden haben. Jedes Netz verfügt normalerweise über seinen eigenen Kontrolleur mit Ausnahme des Netzes der Stadt Freiburg, dem zwei Kontrolleure zugeteilt sind. Ein Kontrollchef und 7 Kontrolleure sind unserem Verwaltungssitz in Freiburg unterstellt, während 3 Kontrolleure jeweilen in den Zentralen der Netze von Châtel-St-Denis, Romont und Payerne ansässig sind.

Seit Januar 1970 steht ein Kontrolleur der EEF (während ca. 60 Tagen pro Jahr) dem Elektrizitätswerk der Stadt Murten zur Verfügung. Das Elektrizitätswerk von Bulle besitzt einen eigenen Kontrolleur.

Für sämtliche Installationen (durch die EEF und die Installateure) wurden 1969 durch die Kontrollabteilung der EEF 7921 Abnahmekontrollen durchgeführt. Als *Kontrolleinheit* bezeichnen wir sämtliche in einem *Gebäude* (mit einer einzigen oder mehreren Wohnungen) durchgeführten Kontrollen.

Bei 7921 Kontrollen haben 6106 zu keinerlei Beanstandungen geführt. In 1815 Fällen wurde dagegen in den Berichten die Änderung von einzelnen Anlageteilen gefordert. Bei normalen Anlagen wird der Kontrolleur seine Aufgabe allein ausführen; bei Bedarf wird er von dem verantwortlichen Installateur begleitet.

Sämtliche Fehler, die eine gewisse Gefahr bieten, werden unverzüglich durch die Kontrolleure behoben, so z.B.:

1967: 25 falsch angeschlossene Steckdosen, bei denen die Phase auf den Schutzkontakt verlegt wurde.
4 Apparate mit festem Anschluss, deren Gehäuse unter Spannung stand.

1968: 26 falsche Anschlüsse und 1 Fall von Spannung auf dem Gehäuse.

1969: 10 falsche Anschlüsse und 3 Fälle von Spannung auf dem Gehäuse.

Diese Änderungen wurden den fehlbaren Installateuren belastet.

Kosten der Kontrollarbeiten

Aus den nachstehenden Zahlen (für 1969) ist klar ersichtlich, dass diese Abteilung kostenmässig eine wesentliche Belastung der Energieverteilung darstellt:

Gehälter, Zulagen, soziale Zuwendungen	
Verwaltungskosten	Fr. 335 200.—
Pauschalvergütungen, Tagesvergütungen	Fr. 14 200.—
für den Wagenpark (11 Wagen)	Fr. 33 100.—
Totalbetrag für 1969	Fr. 382 500.—

Verfahren

Für die durch einen Installateur ausgeführten Arbeiten erhält der Kontrolleur ein Exemplar (rosa) des Installationsgesuches, während ihm für die durch unsere Abteilungen ausgeführten Arbeiten ein Doppel des Arbeitsrapportes des Netzes ausgehändigt wird.

In der Regel wird die Kontrolle nach Erhalt der Abschlussmeldung der Arbeiten durchgeführt.

In vorschriftsmässig befundenen Anlagen wird die Abschlussmeldung dann abgelegt; ist dies nicht der Fall, wird sie dagegen dem Installateur mit der Angabe der zu behebenden Fehler in 30 bis 60 Tagen retourniert. Im allgemeinen werden die erforderlichen Änderungen diskussionslos und zufriedenstellend ausgeführt. Gewisse Installateure haben jedoch einige Mühe, die vorschriftsmässigen Fristen einzuhalten.

Auf Grund eines neuen Reglementes (20. 2. 70) werden die durch die Nachlässigkeit des Installateurs verursachten Kosten, nämlich die nutzlosen Fahrten, die Mahnungen und Kontrollen den Fehlbaren nun belastet. Die Abnahmekontrolle bleibt kostenlos. Die zweite Kontrolle ist auch kostenlos, sofern die in der ersten Kontrolle beanstandeten Fehler fristgerecht behoben wurden. Die dritte Kontrolle wird dagegen verrechnet, wobei die Kosten der zweiten Kontrolle dann noch zugerechnet werden.

Bei bedeutenden Installationen können auch auf Gesuch des Installateurs Zwischenkontrollen durchgeführt werden. In der Regel wird unsere Mitwirkung von den Installateuren, mit welchen wir gute Beziehungen unterhalten, positiv aufgenommen und bewertet. Unsere Kontrolleure werden auch oft für Voruntersuchungen in bestimmten Fällen beansprucht. Im allgemeinen erfordert die Kontrolle von unserem Personal ausser den rein beruflichen Kenntnissen viel Fingerspitzengefühl und Autorität.

Für seine Tätigkeit verfügt jeder Kontrolleur über folgende Apparate:

1 Apparat für die Isolationsmessung
1 Apparat für die Erdungskontrolle
1 geeichter Widerstand
1 kombiniertes Messgerät Volt-Amp.-Cos.phi
1 Ohmmeter
1 Kontrollapparat (Neonlampe + Voltmeter)
1 Zangenampèremeter
1 Apparat zur Messung der Impedanz für die Kontrolle von Schweissapparaten

Zuhanden von sämtlichen Kontrolleuren verfügt die Verwaltung in Freiburg über

1 Apparat für die Messung des Widerstandes der Erdelektroden.

6. Periodische Kontrollen der Hausinstallationen

Durch den Beschluss des Staatsrates vom 3. Dezember 1897 wurde eine kantonale Kontrollstelle der Hausinstallationen gegründet. Dieses Amt ist der Polizeidirektion unterstellt und ist ausserdem an die kantonale Gebäudeversicherung angeschlossen.

Während der ersten Jahre blieb die Tätigkeit dieser Abteilung noch beschränkt. Im Jahre 1929 wurde ein Vertrag zwischen der Polizeidirektion und den Energieverteilern abgeschlossen, durch welchen dann die Verpflichtungen und Kompetenzen genau verteilt wurden. Die EEF sind zu 42 % (Fr. 40 000.—) an den Kosten dieser Institution beteiligt, welche 2 Kontrolleure und einen Sekretär beschäftigt. Diese Kontrollinstanz ist sehr eng mit den EEF verbunden, und ihre Tätigkeit ist — insbesonders wegen ihrer Neutralität — vollkommen zufriedenstellend. Wären nämlich die periodischen Kontrollen dem Energieverteiler übertragen, so könnte sich derselbe in der Tat gegenüber den Anlagebesitzern in einer heiklen Lage befinden, wenn er sich ebenfalls mit Installationen befasst.

Im ganzen Kanton erfordern 50 000 Gebäude je nach ihrer Kategorie, d. h. je nach ihrem Kontrollturnus, mehr oder weniger häufige Kontrollen. Von 1950 bis 1970 wurden in 270 Gemeinden (auf 280) Gebäudekontrollen und Instandstellungen von Anlagen vorgenommen.

Infolge der raschen Entwicklung der Bautätigkeit im Laufe der letzten Jahre ist dagegen eine gewisse Verzögerung in den Kontrollen eingetreten. Wenn die Kontrollabteilung die Fristen auch noch einigermassen einhalten kann, ist dies leider nicht der Fall für die Installateure und die EEF, welche die Instandsetzungen infolge Personalmangels nicht immer innert den vorschriftsmässigen Fristen ausführen können. Nach Erhalt einer Verfügung zur Instandsetzung seiner Anlagen kann der Besitzer anderseits oft nur mit Mühe von der Notwendigkeit der Arbeiten überzeugt werden, die er gar nicht bestellt hat. Die Installateure sind ihrerseits an den Instandsetzungen nicht sonderlich interessiert. Aus diesem Grunde erwarten die Kunden gewöhnlich, dass die EEF ihnen ihre Dienste anbieten.

Das kantonale Inspektorat für Hausinstallationen befasst sich mit den Mahnungen an die Besitzer, welche den Aufforderungen nicht Folge leisten und die vorschriftsmässigen Fristen nicht einhalten. Das entsprechende Verfahren verläuft folgendermassen:

a) Zustellung der Verfügung (Ausführungsfrist 4 Monate).
b) 5 Monate später (nach Datum der Verfügung), Zustellung einer Mahnung.
c) Bei Nichtbeachtung, Zustellung einer neuen Mahnung mit einer letzten Frist von 6 Monaten unter Androhung, dass bei der
Unterlassung dieser Arbeiten eine Einstellung der Versicherung bei gleichzeitiger Benachrichtigung der Hypothekargläubiger erfolgt. Diese Massnahme stützt sich auf Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Mai 1965 über die Gebäudeversicherung gegen Brand- und andere Schadenfälle, welcher sich diesbezüglich folgendermassen ausdrückt: «Gebäude, deren Besitzer sich nicht den kantonalen Vorschriften über die Feuerbekämpfung und die Sicherheit der Bauten fügen wollen, können von der Versicherung ausgeschlossen werden.» In schwerwiegenden Fällen, und im Einverständnis mit den EEF, kann die Stromzufuhr in den entsprechenden Anlageteilen unterbrochen werden. Diese letzte Massnahme kann freilich nicht leichtfertig ergriffen werden, da es immer recht heikel ist, die Stromzufuhr bei einem Abonnenten zu sperren.

In den 34 waadtländischen wie auch in den 2 bernischen durch die EEF gespiesenen Gemeinden werden die periodischen Kontrollen durch die Kontrollabteilung der Hausinstallationen der Brandversicherungsanstalten der betreffenden Kantone ausgeführt. Die entsprechenden Kontrollkosten werden uns belastet.

7. Führung des Registers der Abnahme- und der periodischen Kontrollen pro Gebäude

Die EEF verfügen über eine nach Netzen geordnete Kartothek; in dieser ist jedes Gebäude auf einer Karte eingetragen. Wegen dem unterschiedlichen Kontrollturnus werden verschiedenfarbige Karten für folgende Klassifikation eingesetzt:

Gebäudekontrolle jährlich	Rot:
Gebäudekontrolle alle drei Jahre	Grün:
Gebäudekontrolle alle 6 Jahre	Gelb:
Gebäudekontrolle alle 18 Jahre	Weiss:

Die Karte enthält ausserdem alle nützlichen Angaben, wie beispielsweise: Gemeinde, Strasse, Hausnummer, massgeblicher Raum, Berichtsdatum, Name des Inspektors, Ausbesserungsfrist, Beendigung der Instandsetzung usw. . . . sowie einen Schlüssel, der uns ermöglicht, den entsprechenden Bericht aufzufinden. Ein solches System ermöglicht uns, die Kontrolle jedes Gebäudes zu verfolgen.

8. Bemerkungen bezüglich Hausinstallations-Kontrollen, Vorschläge und Schlussfolgerungen

Gemäss dem «Reglement des eidgenössischen Starkstrominspektorates über die Kontrolle von Hausinstallationen» ist der Energieverteiler verpflichtet, die Abnahmekontrollen und die periodischen Kontrollen selber oder dann durch entsprechend geschultes Personal auszuführen bzw. ausführen zu lassen.

Wie wir nun dies bereits in diesem Zusammenhang erwähnt haben, bildet diese Verpflichtung eine starke finanzielle Belastung, die ja schliesslich vom Energieverteiler getragen werden muss. Anderseits sind wir uns aber auch vollkommen bewusst, dass ein richtiger Unterhalt der Anlagen

durch die Verminderung der Unfall- und Brandgefahren den Abonnenten wie auch den Versicherungen zugute kommt. Wäre es dann unter diesen Umständen nicht angebracht, dass diese beiden Nutzniesser in einem gewissen Rahmen zur Deckung dieser recht bedeutenden Kosten ebenfalls beitragen würden? Der VSE oder SEV könnte vielleicht gewisse Verhandlungen in diesem Sinne in Betracht ziehen?

Wie wir bereits gesehen haben, ist es für den Energieverteiler immer recht schwierig, sich ständig «auf dem laufenden» zu halten, d. h. den Turnus seiner Kontrollen genau einzuhalten. Seit Jahren leiden wir unter dem akuten Personalmangel, die Anwerbung von qualifizierten Monteuren gestaltet sich immer schwieriger, und viele Techniker verlassen ihren Posten, um sich anderen Tätigkeiten zu widmen. Die Anzahl der Lehrlinge sowie auch die Qualität des Nachwuchses verringern sich von Jahr zu Jahr.

In qualitativer Hinsicht hat sich dagegen das Installationsmaterial von 1945 bis 1950 bedeutend verbessert. Die Isolationen der Leitungen sind besser und haltbarer geworden, während die Apparate, Steckdosen ebenfalls besser gegen zufällige Berührung gesichert sind. Unter diesen Umständen scheint uns eine Revision des Kontrollreglementes absolut gerechtfertigt.

Vorschläge

Kategorie A, d. h. bei einem Kontrollturnus von nicht mehr als 18 Jahren, bzw. für Anlagen und Apparate innerhalb eines Gebäudes, welche gewöhnlich keine besonderen Unfall-, Brand- oder Explosionsgefahren bieten. Diese Kategorie umfasst sicherlich die grösste Anzahl der Anlagen und ganz speziell die elektrischen Anlagen der Wohnungen. Infolge der stark reduzierten Gefahr der Anlagen dieser Kategorie könnte man unserer Ansicht nach die periodischen Kontrollen entweder einfach abschaffen oder wenigstens die heute erforderlichen Fristen verlängern.

Zu diesem Zweck möchten wir nun folgende Vorschläge unterbreiten:

Kategorie A	gegenwärtig 18 Jahre, verlängern auf 20 Jahre.
Kategorie B	feuchte Räume usw., gegenwärtig 6 Jahre, verlängern auf 10 Jahre.
Kategorie C	Räume zur Lagerung von Brenn- oder Sprengstoffen usw., gegenwärtig 1 bis 3 Jahre, verlängern auf 1 bis 5 Jahre.
Kategorie D	Theaterbühnen, Filmvorführkabinen usw., gegenwärtig 1 Jahr, unverändert.

Ein solches Verfahren würde uns gestatten, unsere volle Aufmerksamkeit auf die *tatsächlich gefährdeten* Anlagen zu konzentrieren und die notwendigen Massnahmen unverzüglich zu ergreifen.

Schlussfolgerungen

Die Praxis hat uns gelehrt, dass die Anwendung der «HV» nicht immer sehr leicht ist, da sie je nach dem Kontrolleur, und sogar je nach den Kontrollinstanzen, verschiedenartig ausgelegt werden können. Aus diesem Grunde begrüssen wir eine engere Zusammenarbeit, sowohl bezüglich der Interpretation der «HV» wie auch der Einheitlichkeit der diesbezüglich angewendeten Maßstäbe.

Der Energieverteiler übernimmt gegenüber dem Abonnenten eine schwere Verantwortung. Aus diesem Grunde erwarten wir auch seitens des eidgenössischen Starkstrominspektorates eine ebenso tatkräftige wie auch verständnisvolle Unterstützung.

Anderseits scheint uns, dass das Publikum über die Belange der Sicherheit der elektrischen Anlagen ungenügend unterrichtet sei sowie auch über die Notwendigkeit der erforderlichen Kontrollen. Für die auf diesem Gebiete notwendige Aufklärung wäre ein Massenmedium wie die «TV» recht geeignet; bei diesen Sendungen könnten qualifizierte Persönlichkeiten anlässlich eines «Podiumsgespräches» einige typische durch schadhafte elektrische Anlagen verursachte Unglücksfälle erläutern. Bei diesem «Forumsgespräch» sollten vorzugsweise ein Inspektor, ein Energieverteiler, ein Installateur, ein Industrieller und ein Abonnent mitwirken.

In Ergänzung dieser Fernsehaktion könnten die Abonnenten und das breite Publikum durch die Presse über diese Fragen informiert werden, während die Hausbesitzer persönlich durch Zirkularschreiben erreicht werden könnten.

Adresse des Autors:
G. Handrick, Chef Netzbetrieb EEF, Freiburg.

Die Organisation der Hausinstallationskontrolle einer Gemeinde-Versorgung

Von *A. Gasser,* Gossau

Es ist mir der Auftrag übertragen worden, über die Durchführung der Hausinstallationskontrolle in einer kleinen Elektrizitätsversorgung zu berichten. Ich komme diesem gerne nach, obwohl ich nicht die Auffassung habe, eine besondere Organisation beschreiben zu dürfen. Viel mehr haben anlässlich einer betriebsinternen Umorganisation die Umstände dazu geführt.

Im Gründungsbeschluss unserer Betriebe ist als Zweck umschrieben «die Wahrung aller im öffentlichen Wohle der Bewohner liegenden Interesse und Besorgung der nicht speziell unter die Obliegenheiten des Gemeinderates fallenden Geschäfte». Unter anderen Aufgaben wie Wasser- und Gasversorgung, Kanalisationswesen, Kehrichtabfuhr und Sportanlagen ist uns ebenfalls die Elektrizitätsversorgung aufgetragen.

Die Elektrizität hat sich seit den Anfängen gewaltig entwickelt. Man denke nur an die Elektrifikation der entlegensten Bergbauernhöfe, Berghotels usw. und an die Ausdehnung der Hausinstallationen in Industrie- und Gewerbebauten.

Wenn man auf dem Gebiete der Energieversorgung von Qualität der Dienstleistung spricht, so denkt man unwillkürlich in erster Linie an die technischen Eigenschaften, wie Spannungs- und Frequenzhaltung, Leistungsfähigkeit usw. Trotz der fundamentalen Bedeutung der technischen Eigenschaften darf aber nicht vergessen werden, dass bei der Elektrizität, wie bei jeder anderen verkäuflichen Ware, noch andere Gesichtspunkte eine Rolle spielen. Ich möchte sagen, dass auch die Sicherheit — bezogen auf Unfall- und Brandgefahr — mit zur Qualität der Dienstleistung zu zählen ist.